

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 194.

Freitag, den 12 Juli.

1844.

Bekanntmachung.

In Folge eines Uebereinkommens mit der Königl. Preussischen Ober-Postbehörde und um einem Wunsche des dabei hauptsächlich betheiligten reisenden Publicums zu entsprechen, wird die tägliche Personen-, Brief- und Paketpost zwischen **Leipzig** und **Zeitz** vom 15. d. Mon. an aus **Leipzig** nicht mehr Abends 8 Uhr, sondern schon Nachmittags um 5 Uhr abgefertigt werden, und sind daher von dieser Zeit an die auf diese Post einschlagenden Briefe und Sachen sowohl in **Leipzig**, als in **Zwenkau** und **Wegau** um 3 Stunden früher, als bisher, zur Post zu liefern.

Der Abgang dieser Post aus **Zeitz** bleibt wie bisher, nämlich um 5 Uhr Morgens.

Leipzig, den 9. Juli 1844.

Königliche Ober-Post-Direction.
von **Hüttner**.

Aufforderung

zu Errichtung einer Landes-Pensionsanstalt für Witwen und Waisen städtischer Beamten im Königreiche Sachsen*).

Das Bedürfnis einer Pensionscasse für Hinterlassene solcher Beamten ist gewiß von diesen und den Stadtcommunen seit her gefühlt worden. Letztere sahen sich oft genöthigt, Pensionen an Relicten ihrer Beamten zu zahlen, ohne von den Verstorbenen hierzu Beiträge erhalten zu haben; auch werden die Beamten gern diesfällige Zahlungen leisten, wenn ihnen dagegen eine normirte Pension für ihre Hinterlassenen zugesichert wird.

Die Errichtung solcher Cassen für einzelne Städte ist mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden, und in kleinen Städten ganz unausführbar, wozu durch eine allgemeine Pensionsanstalt, nach folgenden Grundzügen, dem Bedürfnisse abgeholfen werden könnte:

1) Die betreffende hohe Staatsbehörde wird gewiß geneigt sein, die Oberaufsicht über die Pensionsanstalt und deren Centralcasse zu übernehmen.

2) Alle Stadtcommunen können sich bei der Pensionsanstalt betheiligen hinsichtlich derjenigen Beamten, welche das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben; sowie auch den Communen der Wiederaustritt unbenommen bleibt, wenn selbige den betheiligten Beamten eine Pension ihrer Nachgelassenen von mindestens gleichem Betrage als die Pensionsanstalt gewährt haben würde, und ohne höhere Beiträge von den Beamten zu verlangen, als solche dieser Anstalt zahlen, zusichert.

Dieser Stadtcommunen, welche derselben nicht schon im ersten Jahre des Bestehens derselben beitreten, haben ein, in dem zu entwerfenden Regulative festzusetzendes Eintrittsgeld zu zahlen.

*) Wir finden uns veranlaßt, diese in Nr. 109 der sächsischen Vaterlandsblätter enthaltene Aufforderung auch hier zu veröffentlichen und weisen zugleich auf die 3 letzten Zeilen des Verfassers hin.

3) Von den Beamten werden Beiträge von ihrem gesamteten Dienstgenusse geleistet, welcher hinsichtlich der hierzu etwa gehörigen Natural- oder sonstigen Nebenbezüge zu verwerthen ist. Diese Beiträge bestehen:

a) In dem einmonatlichen Betrage des Dienstgenusses beim Eintritte in die Pensionsanstalt, so wie in einem gleichen Betrage von Statt findender Erhöhung des Dienstgenusses, und

b) in jährlichen Beiträgen vom Dienstgenusse, welche nach Procentsätzen in dem Regulative zu bestimmen sind. In demjenigen Jahre, in welchem der einmonatliche Betrag erhoben wird, findet der jährliche Beitrag nur bei erhöhtem Dienstgenusse, und zwar von dem bisherigen Betrage des letztern, zugleich Statt.

4) Für die Witwe und jedes Kind eines bei der Pensionsanstalt betheiligten Beamten wird als jährliche Pension ein, in dem Regulative zu bestimmender Theil desjenigen Dienstgenusses ausgesetzt, von welchem der Beamte den jährlichen Beitrag zuletzt entrichtet hat.

Die Pensionszahlung beginnt aus der Centralcasse nach Ablauf des Sterbemonats, ohne Rücksicht auf den etwa Statt findenden Gnadengenuss der Hinterlassenen; die Commun ist jedoch berechtigt, die Pension auf die Dauer des Gnadengenusses einzuziehen.

Die Pension wird bis mit dem Monate bezahlt, in welchem ein Percipient stirbt, eine Witwe sich wieder verhehlicht, oder ein Kind das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Hinterlassene Witwen, welche sich mit Beamten erst verhehlicht haben, nachdem von Letztern das 60. Lebensjahr überschritten worden ist, sind vom Pensionsgenusse ausgeschlossen.

5) Die Stadtkammereien cassiren die Beiträge von den Beamten ein, zahlen die fälligen Pensionen aus und senden die diesfällige Jahresrechnung zur Centralcasse ein. Der verbliebene Ueberschuss wird zugleich an die Casse abgeliefert, welche dagegen den ausgefallenen Vorschuss restituirt.